Lösungshinweise zu Praxisfall: WP Pfiffig und die Nachhaltigkeit

09/2023

„Open-Book“: Zur Lösung der Aufgaben sind alle Hilfsmittel erlaubt. Wir möchten Sie jedoch freundlich bitten, die Aufgaben allein, ohne Mitwirkung Dritter zu bearbeiten. Verwenden Sie zur Lösung gerne Ihre Handouts und Rechtsvorschriften.

	Tz
Sachverhalt	1
Wirtschaftsprüfer Pfiffig ist schon seit 7 Jahren selbständig in einer WP-Kanzlei tätig. Gemütlich am Frühstückstisch sitzend, liest er in der Samstagszeitung von der extremen Hitzewelle des Sommers in den südlichen Ländern. Waldbrände, Dürre, Wasserknappheit dominieren die Schlagzeilen. Bedrückt lehnt er sich zurück und überlegt, dass auch er verstärkt mit den Themen zum Klimawandel konfrontiert wird – im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit.	2
Er erinnert sich, dass die Europäische Kommission zur Eindämmung der negativen Folgen des Klimawandels im Jahr 2019 den Grean Deal beschlossen hat. Mit diesem Paket verschiedenster politischer Initiativen soll die EU auf den Weg gebracht werden, um das Ziel zu erreichen, bis 2050 klimaneutral zu werden.	3
Motiviert, sich mit dem Thema weiter zu beschäftigen, erinnert sich Pfiffig daran, dass er vor einigen Wochen eine Fortbildung im Bereich ESG besucht hat. Schnell holt er sich seine Unterlagen, schenkt sich eine Tasse Kaffee ein und vertieft sich mit folgenden Fragen in die Dokumente.	4
Fragestellung	5
Aufgabe 1:	
Mit welchen Maßnahmen versucht die Europäische Kommission die Wirtschaftstätigkeiten Richtung Nachhaltigkeit zu steuern? a) Welche drei Kernmaßnahmen stehen dabei im Fokus? (Nennung der drei Begriffen ausreichend) b) Welche vier wesentlichen EU-Richtlinien/EU-Verordnungen spielen dabei eine zentrale Rolle? (Nennung der vier Schlag-worte zur Kennzeichnung ausreichend) c) Welche Ziele werden mit den vier EU-Richtlinien/EU-Verordnungen aus Teilaufgabe b) verfolgt? Zur Klärung lohnt sich ein Blick in die Einführungstexte der entsprechenden Rechtsnormen. (Nennung jeweils von zwei Stichworten ausreichend)	6
Fragestellung	
Aufgabe 2:	
Pfiffig findet das Vorhaben der EU, die Wirtschaft über die Berichtspflichten dazu zu bringen, mehr über Nachhaltigkeitsthemen nachzudenken, gut. Ob seine Mandanten sich über diese Themen auch schon Gedanken gemacht haben? Er überlegt, wer denn von den neuen Regelungen betroffen sein könnte.	7

Stand: 01.08.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Tz

Er sucht in den Rechtsvorschriften 8

a) nach einschlägigen EU-Regelungen, welche Unternehmen in seinem Mandantenkreis (keine kapitalmarktorientieren Unternehmen) von der neuen Vorschrift betroffen sein könnten und
b) ob es schon Regelungen in Deutschland dazu gibt
c) und ab welchem Zeitpunkt diese greifen?

Anschließend überlegt er, was mit seinem Lieblingsmandat Rote Rüben GmbH passiert. Aus dem Stehgreif weiß er deren Daten: 9

10

	2023	2022
Bilanzsumme	44,8 Mio. EUR	44,6 Mio. EUR
Umsatzerlöse	21,6 Mio. EUR	23,4 Mio. EUR
Arbeitnehmerzahl	122	123

Aufgrund vorliegender Planungsrechnungen wird die Rote Rüben GmbH weder Bilanzsumme noch Umsatzerlöse in den nächsten Jahren wesentlich steigern können. 11

d) Pfiffig prüft nach, ob die Rote Rüben GmbH unter die neue Nachhaltigkeitsberichterstattung fällt? 12

Fragestellung 5

Aufgabe 3:

Erstaunt registriert WP Pfiffig, dass doch einige seiner Mandanten von der Neuregelung betroffen sind. Es wird ihm ganz heiß und viele Fragen schießen ihm durch den Kopf: „Wissen meine Mandanten denn überhaupt schon von dieser Verpflichtung?“, „Haben die Unternehmen schon mit einem ESG-Projekt angefangen?“ „Sammeln sie schon Daten?“ „Machen sie es richtig?“ „Wie wird das Ganze am Schluss aussehen?“ und so weiter. Seufzend holt er sich ein kühles Bier und denkt nach. Schnell kommt ihm die zentrale Frage: 13

Darf ich denn selbst die Nachhaltigkeitsberichterstattung prüfen oder muss das Unternehmen einen anderen Prüfer damit beauftragen? 14

Stand: 01.08.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Tz

Lösungshinweise 15

Aufgabe 1:

a) Welche drei Kernmaßnahmen stehen dabei im Fokus? 16

1. **Lenkung der Finanzströme** in nachhaltige Wirtschafts-tätigkeiten
2. **Berichterstattung** der Unternehmen über Nachhaltigkeits-themen
3. **Einheitliche und maschinell auswertbare Offenlegung** der Nachhaltigkeitsinformationen auf einer **zentralen Plattform**

b) Welche vier wesentlichen EU-Richtlinien/EU-Verordnungen spie-len dabei eine zentrale Rolle? 17

1. „**SFRD**-Richtlinie" – Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27.11.2019 – RV 3
2. „**Taxonomie-Verordnung**" – Verordnung (EU) 2020/852 vom 18.6.2020 – RV 22
3. „**CSRD-Richtlinie**" – Richtlinie (EU) 2022/2464 vom 14.12.2022 – RV 5
4. „**ESAP-Verordnung**" – Verordnung (EU) 2023/2859 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals vom 13.12.2023 – RV 30

c) 18

1. „**SFRD-Richtlinie**" betrifft vor allem Entwickler und Anbieter von Finanzprodukten und Finanzberater (z.B. Banken, Vermögensverwalter, Versicherungen). Zur Umgestaltung der Wirtschaft in Richtung Nachhaltigkeit ist viel Geld notwendig, das unter anderem auch **über den Kapitalmarkt mobilisiert** werden soll.

   Deshalb sollen **Finanzmarktteilnehmer verpflichtet** werden, dem Kunden offenzulegen, **inwiefern Nachhaltigkeitsthemen bei ihren Finanzprodukten berücksichtigt** wurden. (vgl. Tz. 8-10 der RV 3).v 19

2. „**Taxonomie-Verordnung**" 20
   Die Finanzströme sollen hin zu nachhaltigen Investitionen gesteuert werden, um ein nachhaltiges Wachstum der Wirtschaft zu schaffen. Aber was bedeutet „nachhaltig"? Um ein allgemein gültiges Verständnis für „Nachhaltigkeit" zu schaffen, wird mit der Taxonomie-VO ein **einheitliches Klassifikationssystem für nachhaltige Tätigkeiten** eingeführt. Die VO enthält **klare, technische Kriterien**, anhand derer bestimmt werden kann, ob eine Wirtschaftstätigkeit ökologisch als nachhaltig einzustufen ist und somit nicht „Greenwashing" betrieben wird. (vgl. Tz. 6-12 der RV 22).

3. „**CSRD-Richtlinie**" 21
   Das Europäische Parlament forderte im Zusammenhang mit dem Beschluss zu einem nachhaltigen Finanzwesen die **Weiterentwicklung der Anforderungen an die nichtfinanzielle Berichterstattung**. Demnach sollte

   i. die **Bilanzrichtlinie** (in der bislang die nichtfinanzielle Berichterstattung kapitalmarktorientierter Unternehmen verankert war) weiterentwickelt werden, 22
   ii. verpflichtende **Standards für die Berichterstattung** geschaffen,
   iii. der **Geltungsbereich** der Berichterstattungsanforde-rungen auf weitere Unternehmenskategorien **ausge-weitet** und
   iv. eine **Prüfungspflicht** eingeführt werden. (vgl. Tz. 5 der RV

4. „**ESAP-VO**" 23
   Damit der Übergang zu einer grünen Wirtschaft durch ein nachhaltiges

Tz

Finanzwesen gelingen kann, ist es **notwendig, dass Informationen über Nachhaltigkeit** der Unternehmen für Finanzinvestoren **leicht zugänglich** sind.

Um den öffentlichen Zugang zu Informationen (finanziell und nicht-finanziell) zu verbessern, soll **eine zentrale Plattform (ESAP)** eingerichtet werden, das den **elektronischen Zugang zu allen relevanten Informationen einer breiten Öffentlichkeit ermöglicht**. (vgl. Tz. 3 rV 30). 24

Aufgabe 2:

a) Nach Artikel 19a Abs. 1 der **CSRD-Richtlinie** (RV 5) sind u.a. „**große**“ **Unternehmen** im Sinne von Artikel 3 Abs. 4 der Richtlinie 2013/34/EU („Bilanzrichtlinie“) verpflichtet, im Lagebericht über Nachhaltigkeitsaspekte zu berichten. 25

Nach Artikel 3 Abs. 4 der **Bilanzrichtlinie** (RV 1) sind große Unternehmen solche, die am Bilanzstichtag mindestens **zwei der drei** Größenmerkmale überschreiten: 26
- Bilanzsumme 20 Mio. EUR
- Umsatzerlöse 40 Mio. EUR
- Arbeitnehmer > 250

b) In Deutschland wurden die Schwellenwerte für die Größenkriterien der Unternehmen durch das **Zweite Gesetz zur Anwendung des DWD-Gesetzes sowie zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften** vom 16.4.2024 angepasst. Nach dieser neuen Regelung sind **große** Unternehmen 27
- Bilanzsumme **25** Mio. EUR
- Umsatzerlöse **50** Mio. EUR
- Arbeitnehmer > 250

c) In Art. 5 Abs. 2 b) der CSRD-Richtlinie (RV 5) ist geregelt, dass bei nicht kapitalmarktorientierten, großen Unternehmen die Vorschriften der Richtlinie durch Deutschland **auf die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahre** anzuwenden ist. 28

a) Nach den bisherigen Schwellenwerten würde es sich um eine große Gesellschaft handeln. Durch die Anpassung der Schwellenwerte im April 2024, die auch die rückwirkende, einheitliche Anwendung der neuen Schwellenwerte zum 3112.2023 und 31.12.2022 vorsieht, liegt zum 31.12.2023 eine mittelgroße Gesellschaft vor. Unter der Annahme, dass das Unternehmen die Größenkriterien so beibehält, wird die Rote Rüben GmbH nicht in die Nachhaltigkeitsberichterstattungspflicht fallen. 29

Aufgabe 3:

Da WP Pfiffig zum 1.1.2026 bereits als Wirtschaftsprüfer bestellt war, fällt er voraussichtlich in die „großzügige“ Übergangsregelung, die sog. „**Grandfather-Regelung**“. 30

Damit muss er 31
- „lediglich“ eine 40stündige Fortbildung im Bereich der Nachhaltigkeit

Stand: 01.08.2024

Tz

- mit Inhalten entsprechend den Vorgaben des § 24b WiPrüfPV-E und der WPK besuchen und
- bei der WPK - unter Beifügung des Fortbildungsnachweises - einen Antrag auf Registrierung im Berufsregister als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte stellen.

Stand: 01.08.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de